

## **Erläuterung der Regelungen für die Zahlung einer Pauschale an die Kindertagespflegepersonen zum Ausgleich von Belegungsschwankungen in der Kindertagespflegestelle**

Da auch die Kindertagespflege von rückläufigen Kinderzahlen betroffen ist, gilt es auch diesen Bereich der Kindertagesbetreuung mit Blick auf die demografische Entwicklung zu berücksichtigen. Es wird daher ab August 2025 eine Pauschale zum Ausgleich unterjähriger Belegungsschwankungen in der Kindertagespflegestelle gezahlt.

Gemäß **§ 14 Absatz 6 Satz 6 SächsKitaG** wird an die Kindertagespflegeperson im Rahmen der Finanzierung durch die Gemeinde eine Pauschale in Höhe von 120 Euro pro Monat gezahlt. Voraussetzung ist, dass die Kindertagespflegeperson mindestens ein Kind betreut. Die darüberhinausgehende Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder in der Kindertagespflegestelle ist jedoch nicht maßgeblich. Eine Meldung von bzw. der Abgleich mit den im Jahres- bzw. gar Monatsverlauf tatsächlich betreuten Kindern ist nicht erforderlich und aufgrund des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes für alle Beteiligten zu vermeiden. Die Zahlung an die Kindertagespflegeperson soll erfolgen, so lange deren Kindertagespflegestelle besteht und in dieser mindestens ein Kind betreut wird. Beendet eine Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit und eine andere tritt an deren Stelle, wäre die Pauschale an die neue Kindertagespflegeperson zu zahlen.

Mit der neuen Regelung gemäß **§ 18 Absatz 3a SächsKitaG** wird für **jede Kindertagespflegeperson** ein zusätzlicher Landeszuschuss in Höhe von 1 440 Euro als Pauschale zum Ausgleich unterjähriger Belegungsschwankungen der Kindertagespflegestelle gezahlt. Der Landeszuschuss wird wie üblich an die Gemeinden ausgezahlt. Der Betrag entspricht 12/12 des in § 14 Absatz 6 Satz 6 SächsKitaG geregelten Betrages (dort 120 € pro Monat), welcher gemäß § 14 Absatz 6 Satz 6 SächsKitaG von der Gemeinde an die Kindertagespflegeperson zu zahlen ist.

In **§ 18 Absatz 5 SächsKitaG** wurde die Regelung ergänzt, dass künftig auch die Anzahl der Kindertagespflegepersonen zu melden ist, von denen zum 1. April des Jahres Kinder betreut wurden. Dies ist für die sachgerechte Auszahlung des neuen Landeszuschusses nach § 18 Absatz 3a SächsKitaG notwendig. Für dessen Auszahlung im bzw. für das Jahr 2025 ist eine Nachmeldung der Anzahl der Kindertagespflegepersonen erforderlich, von denen zum 1. April 2025 Kinder betreut wurden. Hierzu ergeht in Kürze eine gesonderte Information.

Gemäß **§ 23 Absatz 2 SächsKitaG** erhalten die Gemeinden einen einmaligen Betrag in Höhe von 7 Euro als Ausgleich für die Umsetzung der Aufgabe nach § 18 Absatz 3a SächsKitaG i. V. m. § 18 Absatz 5 SächsKitaG.